

INFORMATION
ZU DEN RECHTEN UND PFLICHTEN VON
FLUGMEDIZINISCHEN STELLEN
[AeMC und AME]

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Verordnung (EU) Nr. 290/2012

INHALT

Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen
Abschluss flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen
Übertragung der Tauglichkeitsbeurteilung an die Austro Control GmbH
Übermittlung flugmedizinischer Untersuchungen an die Austro Control GmbH
Archivierung von flugmedizinischen Untersuchungen
Rechtsgrundlage

DURCHFÜHRUNG FLUGMEDIZINISCHER TAUGLICHKEITSUNTERSUCHUNGEN

Flugmedizinische Sachverständige oder flugmedizinische Zentren müssen sicherstellen, dass mit dem Antragsteller auf ein Tauglichkeitszeugnis ohne Sprachbarrieren kommuniziert werden kann. Weiters ist sicherzustellen, dass der Antragsteller vollständig richtige und genaue Angaben macht und bei der Beantragung einer Verlängerung oder Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses vor Beginn der flugmedizinischen Untersuchung das letztgültige Tauglichkeitszeugnis vorlegt.

ABSCHLUSS FLUGMEDIZINISCHER TAUGLICHKEITSUNTERSUCHUNGEN

Nach Abschluss der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung hat die flugmedizinische Stelle der untersuchten Person mitzuteilen, ob sie tauglich oder nicht tauglich ist oder die Entscheidung über die Tauglichkeit an die zuständige Behörde übertragen wurde. Ist die flugmedizinische Tauglichkeit eines Antragstellers nur mit bestimmten Einschränkungen und/oder Auflagen gegeben, so ist dies dem Bewerber ebenfalls mitzuteilen und die Einschränkung, sofern diese von der flugmedizinischen Stelle selbst eingetragen werden darf, in das Tauglichkeitszeugnis entsprechend einzutragen.

Darf die flugmedizinische Stelle die Einschränkung nicht selbst in das jeweilige Tauglichkeitszeugnis eintragen, so ist die flugmedizinische Untersuchung des Antragstellers an die zuständige Behörde weiterzuleiten, damit diese einen entsprechenden Eintrag machen kann.

Ist ein Bewerber für ein Tauglichkeitszeugnis als „nicht tauglich“ zu beurteilen, hat die flugmedizinische Stelle der betroffenen Person diese Tatsache mitzuteilen und sie über die Rechte auf eine flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung durch die zuständige Behörde aufzuklären.

ÜBERTRAGUNG DER TAUGLICHKEITSBEURTEILUNG AN DIE AUSTRO CONTROL GMBH

Wenn ein Antragsteller die Tauglichkeitsanforderungen für die jeweilige Tauglichkeitsklasse nicht vollständig erfüllt, hat die flugmedizinische Stelle bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 die Entscheidung über die Tauglichkeit gemäß Abschnitt B des Part-MED der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 an die zuständige Behörde zu übertragen bzw. bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 die Entscheidung über die Tauglichkeit in Konsultation mit der zuständigen Behörde zu treffen.

ÜBERMITTLUNG FLUGMEDIZINISCHER UNTERSUCHUNGEN AN DIE AUSTRO CONTROL GMBH

Grundsätzlich haben flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren nach jeder durchgeführten und abgeschlossenen flugmedizinischen Untersuchung einen unterzeichneten oder elektronisch authentifizierten Bericht unverzüglich an die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht muss die Ergebnisse der Untersuchung (die entsprechenden Befunde) und der Tauglichkeitsbeurteilung sowie eine Kopie des Tauglichkeitszeugnisses bzw. der Mitteilung über die Verweigerung der Tauglichkeit beinhalten.

Weiters haben flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren der zuständigen Behörde auf Anfrage sämtliche flugmedizinische Aufzeichnungen und Berichte sowie alle übrigen relevanten Informationen vorzulegen, wenn dies für die Tauglichkeitsbeurteilung und/oder für Aufsichtszwecke erforderlich ist.

ARCHIVIERUNG VON FLUGMEDIZINISCHEN UNTERSUCHUNGEN

Jede flugmedizinische Stelle muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung detaillierte Aufzeichnungen über jede durchgeführte flugmedizinische Untersuchung und/oder Beurteilung führen und diese entsprechend archivieren.

RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Annex IV – Part-MED sowie Acceptable Means of Compliance und Guidance Material zu Part-MED

Verordnung (EU) Nr. 290/2012, Annex VI – Part-ARA sowie Acceptable Means of Compliance und Guidance Material zu Part-ARA

Verordnung (EU) Nr. 290/2012, Annex VII – Part-ORA sowie Acceptable Means of Compliance und Guidance Material zu Part-ORA

Verordnung (EU) Nr. 805/2011 iVm ESARR 5 (Eurocontrol-Richtlinie “Anforderungen für das europäische Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für Fluglotsen”)